

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Arbeitnehmer, die Angehörige eines Drittstaates sind und zur Erbringung von Dienstleistungen nach Deutschland entsandt werden sollen, benötigen ein „Arbeitsvisum“, das nur erteilt wird, wenn der Arbeitnehmer vor der Entsendung mindestens ein Jahr lang bei dem Entsendeunternehmer beschäftigt war.

Sowohl diese deutsche, auf einer internen Verwaltungsanweisung basierende Praxis eines vorangehenden Arbeitsvisums als auch die Erteilung eines solchen alleine an sog. „Stammarbeitnehmer“ stellen eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Regensburg vom 16. Juni 2004 in Sachen Gerhard Schmidt gegen Sennebogen Maschinenfabrik GmbH

(Rechtssache C-261/04)

(2004/C 228/41)

Das Arbeitsgericht Regensburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Juni 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Juni 2004 in Sachen Gerhard Schmidt gegen Sennebogen Maschinenfabrik GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a. Ist Paragraph 8 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung (Richtlinie des Rates zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge 1999/70/EG vom 28. Juni 1999) ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er im Rahmen der Umsetzung in innerstaatliches Recht eine Verschlechterung durch Senkung des Alters von 60 auf 58 Jahre verbietet?
- b. Ist Paragraph 5 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung (Richtlinie des Rates zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge 1999/70/EG vom 28. Juni 1999) dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die — wie die hier streitige — keine Einschränkungen im Sinne der drei Alternativen des Absatzes 1 enthält, entgegensteht?
- c. Ist Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 ⁽²⁾ zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die — wie die hier streitige — die Befristung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern ab 52 Jahren — im Unterschied zum Grundsatz der Erforder-

lichkeit eines sachlichen Grundes — ohne das Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässt, entgegensteht?

- d. Falls eine der drei Fragen bejahend beantwortet wird: Hat der nationale Richter die dem EG-Recht entgegenstehende nationale Regelung unangewendet zu lassen und gilt dann der allgemeine Grundsatz des innerstaatlichen Rechts, nach dem Befristungen nur mit sachlichem Grund zulässig sind?

⁽¹⁾ ABl. L 175, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 303, S. 16.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Breisach vom 7. Juni 2004 in Sachen Badischer Winzerkeller eG gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-264/04)

(2004/C 228/42)

Das Amtsgericht Breisach ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 7. Juni 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Juni 2004 in Sachen Badischer Winzerkeller eG gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie 69/335/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinien 73/79/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 9. April 1973 zur Änderung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Satzes der Gesellschaftsteuer, der zugunsten bestimmter Umstrukturierungen von Gesellschaften in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital vorgesehen ist, 73/80/EWG ⁽³⁾ des Rates vom 9. April 1973 betreffend die Festsetzung gemeinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer, 74/553/EWG ⁽⁴⁾ des Rates vom 7. November 1974 zur Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital und 85/303/EWG ⁽⁵⁾ des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (im Folgenden „Richtlinie“ genannt) dahingehend auszulegen, dass unter das Verbot des Artikel 10 Buchstabe c) der Richtlinie unabhängig von den Voraussetzungen des Artikels 4 der Richtlinie sämtliche Vorgänge fallen, die in Artikel 10 Buchstabe c) der Richtlinie genannt sind?